

Ausfertigung

15 T 121/09

23 XIV 69/09 Amtsgericht Fürstenwalde



Landgericht Frankfurt (Oder)

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren betreffend

die Minderjährige [REDACTED] letzter bekannter
Aufenthalt ZABH Eisenhüttenstadt, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt,

– Betroffene und Beschwerdeführerin –

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin -

an dem weiter beteiligt ist

die Bundespolizeidirektion Berlin, Kopernikusstraße 71-75, 15236 Frankfurt (Oder),

- Antragstellerin -

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) durch

den Richter am Landgericht Scheel,

die Richterin am Landgericht Werner und

den Richter am Landgericht Karkmann

am 28.10.2009

beschlossen:

15 T 121/09

- 2 -

Es wird festgestellt, dass die Freiheitsentziehung der Betroffenen rechtswidrig war.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der Auslagen der Betroffenen, soweit sie zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren, zu tragen.

Der Betroffenen wird Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren bewilligt und ihr Rechtsanwalt Stahmann beigeordnet.

Gründe

I.

Die Antragstellerin griff die minderjährigen Betroffene, die nicht im Besitz von Ausweispapieren oder eines Aufenthaltstitels war, am 23.8.2009 um gegen 23.00 Uhr als Insassin eines polnischen PKWs auf der BAB 12 an der Anschlussstelle Müllrose in Fahrtrichtung Berlin auf. Die Betroffene reiste in Begleitung ihrer Mutter Irma Pashocva sowie weiterer Personen.

Die Antragstellerin ordnete um 23.15 Uhr die Ingewahrsamnahme der Betroffenen an und verfügte am 24.8.2009 deren Zurückschickung in die Republik Polen.

Das Amtsgericht Fürstenwalde ordnete nach Anhörung der Betroffenen gegen diese Haft zur Sicherung der Zurückschickung längstens bis zum 7.9.2009 sowie die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung an, woraufhin die Betroffene in die Zentrale Abschiebchafteinrichtung in Eisenhüttenstadt überstellt wurde.

Die Betroffene hat hiergegen beim Amtsgericht Fürstenwalde die sofortige Beschwerde eingelegt, mit der sie rügt, dass die Haftanordnung wegen ihrer Minderjährigkeit unverhältnismäßig sei und es das Amtsgericht überhaupt unterlassen habe, eine solche Prüfung vorzunehmen.

15 T 121/09

- 3 -

Nach Ablauf der angordneten Haftdauer beantragt die Betroffene noch, festzustellen, dass die angeordnete Freiheitsentziehung rechtswidrig war.

Nach Auskunft der Antragstellerin war zwar am 4.9.2009 beabsichtigt, die Betroffene aus der Haft zu entlassen. Diese habe jedoch eine Trennung von ihrer Mutter verweigert. Am 9.9.2009 erfolgte die Zurückschiebung der Betroffenen auf dem Landweg in die Republik Polen.

II.

Für die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung in Abschiebungshaft besteht auch nach Eintritt der Erledigung ein von der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG umfasstes Rechtsschutzbedürfnis. Dieses ergibt sich aus dem Gewicht des in einer Inhaftierung liegenden Eingriffs in das Grundrecht der Freiheit der Person. Die Gewährung von Rechtsschutz kann schon im Hinblick auf das bei Freiheitsentziehungen bestehende Rehabilitationsinteresse weder vom konkreten Ablauf des Verfahrens und dem Zeitpunkt der Erledigung der Maßnahme noch davon abhängen, ob in Abschiebungshaftfällen Rechtsschutz typischerweise noch vor Beendigung der Haft erlangt werden kann (vgl. BVerfGE 104, 220). Diesen Anforderungen werden die Gerichte nur gerecht, wenn sie auf einen entsprechenden Feststellungsantrag die Überprüfung des gesamten Zeitraums ermöglichen, in dem dem Betroffenen die Freiheit entzogen worden ist (BVerfG InfAuslR 2008, 453).

Die Inhaftierung der erst 16 Jahre alten Betroffenen ist zu Unrecht erfolgt. Ein Minderjähriger kann zur Sicherung seiner Abschiebung nur dann in Haft genommen werden, wenn das Verfassungsgebot der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Dies setzt voraus, dass anderweitige geeignete Sicherungsmaßnahmen, etwa die Unterbringung in einer Jugendeinrichtung, Meldeauflagen oder die räumliche Beschränkung des Aufenthaltsortes nicht zur Verfügung stehen. Dies hat die Behörde vor Stellung des Haftantrages zu prüfen und in ihrem Antrag ausführlich darzulegen, warum solche Mittel nicht zur Verfügung stehen oder ungeeignet sind. Fehlt es hieran, so ist davon auszugehen, dass die Verwaltung die erforderliche Prüfung unterlassen hat und dass daher die Haftvoraussetzungen derzeit nicht vorliegen (OLG Köln NVwZ 2003, Beilage Nr. 1, 64; OLG Braunschweig, InfAuslR 2004, 119; OLG München InfAuslR 2005, 264; OLG Frankfurt Beschl. v. 15.5.2006, 20 W 124/06; zit. n. Juris). Dies hat die Antragstellerin nicht getan. Die im Laufe des Verfahrens erkennbar gewordene starke

15 T 121/09

- 4 -

Bindung der Betroffenen an ihre Mutter ließ es vielmehr als ausgeschlossen erscheinen, dass sie sich während der Fortdauer deren Haft dem Zugriff der Behörden entziehen würde.

Daran ändert es auch nichts, dass die Betroffene und ihre Mutter auf einer Fortdauer des Aufenthalts der Betroffenen in der Hafteinrichtung bestanden haben. Denn das Ziel ihrer Willensbetätigung war nicht primär auf dessen Fortdauer gerichtet. Sie beabsichtigten vielmehr lediglich eine Trennung voneinander zu verhindern. Auch wenn rechtliche Schwierigkeiten bestanden haben, die Betroffene in einer Jugendeinrichtung unterzubringen – da die erziehungsberechtigte Mutter solches verweigerte - oder ihr einen freiwilligen Aufenthalt im Haftbereich zu ermöglichen, rechtfertigt dies keinesfalls den Erlass einer Haftanordnung. Wenn nun vorgetragen wird, dass die Haft „auf Wunsch“ jederzeit beendet worden wäre, unterliegt dieses Vorgehen schwersten rechtlichen Bedenken. Auf diese Weise mag ein tatsächlicher und freiwilliger Aufenthalt im Haftbereich gehandhabt werden. Beantragung oder Erlass eines die Freiheitsentziehung des Betroffenen anordnenden Beschlusses dürfen auf diese Weise nicht erfolgen.

Die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe ergicht gemäß §§ 14 FGG, 114 ff ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 14, 15, 16 FGG.

Scheel

Werner

Karkmann

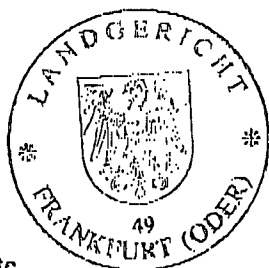
Ausgefertigt



(E. Zimmers)

Justizangestellte

als Urkundsbeamte/r der Geschäftsstelle



Anmerkung zu LG Frankfurt/Oder, Beschl. v. 28.10.2009 – 15 T 121/09:

Der Beschluss befasst sich mit der Zulässigkeit der Haft gegen Minderjährige. Für alleinstehende Minderjährige dürfte diese Rechtsprechung inzwischen in Berlin und Brandenburg als feststehend zu betrachten sein, wobei allerdings die Amtsgerichte immer wieder rechtsfehlerhaft Haft beschließen, ohne dass die antragsstellende Behörde etwas zur Frage der Verhältnismäßigkeit vorgetragen hätte.

Hier ist der Beschluss aus folgenden Gründen von besonderem Interesse: Die Betroffene, eine junge Yezidin aus Georgien, war nicht alleinstehend, sondern in Begleitung ihrer alleinerziehenden Mutter über Polen eingereist. Gegen Mutter und Tochter wurde Haft beschlossen. Auf die Beschwerde erklärte sich die Bundespolizei bereit, den Haftantrag zur Tochter zurückzunehmen, woraufhin diese aber erklärte, sie werde nicht alleine im Wohnheim bleiben, sondern freiwillig in Haft bei der Mutter bleiben. Der Beschluss blieb daraufhin bestehen und wurde sogar verlängert. Das Landgericht hob die amtsgerichtlichen Beschlüsse auf mit der Begründung, auch die Freiwilligkeit ändere nichts an der Rechtswidrigkeit der Haft.

Die Beschwerden der alleinerziehenden Mutter gegen die eigene Haft wies das Landgericht aber zurück. Es sei von einer 16-jährigen zu erwarten, dass sie alleine in einer Jugendhilfeeinrichtung bleibe. Diese Beschlüsse sind sehr unbefriedigend. In ständiger Praxis werden Familien in Eisenhüttenstadt haftrechtlich getrennt. Kinder müssen einen Elternteil dann im Gefängnis besuchen, was zu einer Stigmatisierung führen kann.

Stahmann/02.11.2009